

## Stellungnahme

### zum Verordnungsentwurf des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur einer **Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an den Hochschulen (HLehrVO)**, Stand: 08.03.2012

Aus Sicht des Hochschullehrerbunds, Landesverband Rheinland-Pfalz, greift der vorliegende Entwurf einer novellierten Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an den Hochschulen nur einen Teil der mit der Lehrverpflichtung verbundenen Probleme an den Fachhochschulen auf. Dadurch bleibt auch das im Entwurf beschriebene Regelungsbedürfnis weit hinter dem tatsächlichen Regelungsbedarf zurück.

Bei der Problembeschreibung bleiben die folgenden – längst bekannten – Probleme an den Fachhochschulen – wieder einmal – außer Betracht:

- Die hohe Lehrverpflichtung der Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen (höher als die der Lehrkräfte für besondere Aufgaben in den Laufbahnen des Akademischen Rates an Universitäten!) in Verbindung mit sehr eingeschränkten Ermäßigungen der Lehrverpflichtungen für zunehmend umfangreichere Aufgaben neben der Lehre (z. B. auch Verwaltungstätigkeiten im Rahmen von Akkreditierung und Qualitätssicherung) lässt die anfänglich große Begeisterung für einen Beruf, der sich durch ein hohes Maß an Verantwortung für unsere Gesellschaft in Lehre und Forschung auszeichnet, schnell abkühlen.
- Die Professorinnen und Professoren an den Fachhochschulen waren in Führungspositionen in Unternehmen tätig und dort eine effiziente Arbeitsteilung zwischen einzelnen Aufgaben gewohnt. Nach ihrem Wechsel an eine Fachhochschule müssen sie feststellen, dass sie für ihre Aufgaben in Lehre und Forschung sowie in der wissenschaftlichen Weiterbildung nahezu völlig auf sich allein gestellt sind – ganz im Gegensatz zu der Situation an Universitäten, die sie dort als Doktoranden erleben konnten.
- In seinen Empfehlungen zur Rolle der Fachhochschulen im Hochschulsystem (2010) weist der Wissenschaftsrat *„schon seit 2002 darauf hin, dass das Lehrdeputat der Professorinnen und Professoren zu hoch ist.“* Weiter fordert der Wissenschaftsrat in diesen Empfehlungen, dass *„sich die Anforderungen in Betreuung und Beratung in einem stärkeren Ausmaß in der Anrechnung auf das Lehrdeputat abbilden.“*

Möglicherweise werden diese Kernprobleme der Fachhochschulen von Außenstehenden als wenig relevant angesehen, da die Fachhochschulen – gerade auch im Wettbewerb mit den Universitäten – seit ihrer Gründung vor über vierzig Jahren eine Erfolgsgeschichte geschrieben haben. An dieser Erfolgsgeschichte haben natürlich auch die Landesparlamente und Landesregierungen einen Anteil, da sie die Fachhochschulen ausgebaut und ideell gestärkt haben – insbesondere durch die Übertragung von Aufgaben in der angewandten Forschung. Den weitaus größten Anteil haben jedoch viele hochmotivierte und hoch engagierte Professorinnen und Professoren, die allen Widrigkeiten zum Trotz ihre Verantwortung für ihre Hochschule, für ihre Studierenden und ihre Forschungspartner getragen haben. Dieses Engagement verdient eine angemessene Aner-

kennung nicht nur bei der Besoldung, sondern gerade auch bei der Unterstützung bei der Wahrnehmung der Kernaufgaben der Professorinnen und Professoren durch Begrenzung der Arbeitsbelastung, die ganz wesentlich durch die HLehrVO geregelt wird. Aus diesen sehr realen Problemen an den Fachhochschulen resultiert ein Regelungsbedürfnis, das bei den vorgeschlagenen Regelungen zu notwendigen Änderungen oder Ergänzungen führt. Diese Punkte sind nachfolgend dargelegt.

## **§ 3 Berücksichtigung von Lehrveranstaltungen**

### **zu Abs. 1**

Zur Umrechnung von Zeitstunden in Lehrveranstaltungsstunden sollte das vom Landesrechnungshof in seinem Prüfbericht zur Erfüllung der Lehrverpflichtung an Fachhochschulen vom 14.9.2009 festgestellte Äquivalent von 40 Zeitstunden je SWS genannt werden.

### **zu Abs. 2**

Zusätzliche Lehrveranstaltungen sollten bis zu einer Obergrenze angerechnet werden müssen, da flexible Angebote an Lehrveranstaltungen auch ohne Änderung der Prüfungsordnungen möglich sein sollten. Für eine derartige Lehrveranstaltung könnte eine Mindestteilnehmerzahl vorgeschrieben werden.

### **zu Abs. 3**

Bei Exkursionen sollten nicht nur zu 30 v.H. von max. zehn (Zeit-)Stunden pro Tag berücksichtigt werden, sondern zusätzlich auch die Vorbereitung (von Professorinnen und Professoren meist allein zu leisten) im Umfang von 0,5 SWS.

## **§ 6 Ermäßigung für besondere Aufgaben**

### **zu Abs. 1 Nr. 11**

Der Verordnungsentwurf sieht für die Leitung von Fachbereichen/Fakultäten an Universitäten eine höhere Ermäßigung als an Fachhochschulen vor, obwohl die Leitungen an Universitäten durch FB-Referenten und personell gut ausgestattete Sekretariate unterstützt werden. Diese Unterstützung fehlt an Fachhochschulen. Daher sollten Fachbereichsleitungen an Fachhochschulen eine höhere Ermäßigung erhalten.

### **zu Abs. 1 Nr. 12**

Prodekane sollten eine Ermäßigung bis zu 50 v.H. erhalten. Dadurch können frei werdende Lehrveranstaltungen (aufgrund der Übernahme der Funktion) bei einer Gesamt-Lehrverpflichtung von 18 SWS besser verteilt werden.

### **zu Abs. 2 Nr. 1**

Eine Entlastung pro Studiengang für Studienfachberatung mit max. 2 SWS wird der Belastung bei Studiengängen mit hohen Studierendenzahlen bei Weitem nicht gerecht. Hier sollte eine Regelung an die Studierendenzahlen eines Studiengangs geknüpft werden.

## **zu Abs. 3**

Eine „Kann-Regelung“ für die Anrechnung von Lehrveranstaltungen außerhalb der Vorlesungszeit, die in der Regel zur Flexibilisierung eingesetzt werden, wird diesem positiven Aspekt nicht gerecht.

## **§ 7 Ermäßigungen für weitere besondere Aufgaben an Fachhochschulen**

Der Verordnungsentwurf berücksichtigt allein Aufgaben und Funktionen, die von der Hochschulverwaltung nicht übernommen werden können; der schmale oder gar fehlende Mittelbau wird hierbei nicht berücksichtigt. Dadurch entstehen an Fachhochschulen erhebliche Mehrbelastungen im Vergleich zu Universitäten bei der Vorbereitung, Durchführung und Bewertung von Prüfungen sowie bei der Betreuung von Studien- und Projektarbeiten. Der Aufwand für die Bewertung von Prüfungsleistungen ist für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen im Falle hoher Studierendenzahlen so gravierend, dass ihm ein eigener Anrechnungstatbestand zugeordnet werden sollte. Die Anrechnung sollte pro 50 Prüfungsteilnehmer über die Zahl 50 (typische Lehrveranstaltungsgröße an Fachhochschulen) hinaus 0,5 SWS betragen.

## **zu Abs. 1**

Diese Mehrbelastung einer Professorin/eines Professors durch Verwaltungsaufgaben und durch fachhochschulspezifische Aufgaben in der Lehre wird mit 7 v.H., d. h. mit 50 Arbeitsstunden pro Professorin/Professor und Semester, viel zu niedrig angesetzt.

## **zu Abs. 3**

An Fachhochschulen erfolgt die Betreuung der Abschlussarbeiten ohne jegliche Unterstützung durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Geht man von einem Aufwand aus, der pro Abschlussarbeit in einem Bachelorstudiengang mindestens 20 Stunden und in einem Masterstudiengang mindestens 30 Stunden beträgt, dann stellen 0,5 SWS pro Abschlussarbeit die Untergrenze einer angemessenen Anrechnung dar.

In Abs. 3 sollte darüber hinaus eine Regelung für die Anrechnung des Aufwandes für die Betreuung von kooperativen Promotionen aufgenommen werden. Hierfür ist eine Anrechnung von 2 SWS pro Semester angemessen.

## **§ 9 Ermäßigungen für Menschen mit Behinderung**

In Anlehnung an die Regelung im Land Hessen wird empfohlen:

1. bei einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 vom bis zu 12 vom Hundert;  
Hundert
2. bei einem Grad der Behinderung von wenigstens 60 vom bis zu 15 vom Hundert;  
Hundert
3. bei einem Grad der Behinderung von wenigstens 70 vom bis zu 18 vom Hundert;  
Hundert

4. bei einem Grad der Behinderung von wenigstens 80 vom Hundert bis zu 21 vom Hundert;
5. bei einem Grad der Behinderung von wenigstens 90 vom Hundert bis zu 25 vom Hundert;
6. bei einem Grad der Behinderung von 100 vom Hundert bis zu 30 vom Hundert.

Ergeben sich Bruchteile von mehr als 0,5 Lehrveranstaltungsstunden, werden diese aufgerundet.

## § 11 Zeitliche Verschiebung, Ausgleich

Ein in der Praxis an den Fachhochschulen gravierendes Problem stellt der Ausgleich von Überschreitungen der Lehrverpflichtung dar. Dies wird auch im Verordnungsentwurf so gesehen. Allerdings wird dieses Problem in der Begründung zum Entwurf nur unzureichend beschrieben, und so wird auch die vorgeschlagene Regelung den Realitäten an den Fachhochschulen nicht gerecht.

Der Ausgleich von „Überstunden“ ist im Alltag kaum möglich. Aufgrund des hohen Lehrdeputats der Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen entstehen bei längeren Erkrankungen, bei der Neubesetzung und bei der Übernahme von Funktionen große Lücken, die nicht nur durch Lehrbeauftragte sondern meist auch durch eine Mehrbelastung der verbleibenden Professorinnen und Professoren geschlossen werden müssen. Gleiches gilt für die Auswirkungen von enormen zeitlichen Verzögerungen bei der Wiederbesetzung von Professuren durch die gerade in Zeiten wirtschaftlicher Prosperität stark beeinträchtigte Attraktivität von Fachhochschul-Professuren (Besoldung, Arbeitsbedingungen!). Des Weiteren sind Forschungssemester nur möglich, wenn die Professorinnen und Professoren den größten Teil ihrer Lehrveranstaltungen vorziehen und nachholen, was natürlich zu einer kräftigen Überschreitung ihrer Lehrverpflichtung führt.

Die in der Begründung zu § 11 „Zeitliche Verschiebung, Ausgleich“ getroffene Feststellung *„Bislang waren übererfüllende Lehrende faktisch gezwungen, im zweiten Studienjahr ihre Lehrverpflichtung zu reduzieren, um einen Verfall der übererfüllten Stunden zu verhindern.“* erweckt den Eindruck, als wäre dieses Vorgehen (Reduzierung der Lehrverpflichtung) die Regel.

Tatsächlich aber ist dies in der Praxis nur in Ausnahmefällen möglich, da die Professorinnen und Professoren in der Verantwortung für ihre Studierenden die Gewährleistung des Lehrangebots sicherstellen wollen und dies auch leisten. Landesrechnungshöfe stellen bei Überprüfungen zur Erfüllung der Lehrverpflichtungen gerne fest, welchen gewaltigen monetären Wert die Ermäßigungen an den Hochschulen bedeuten, die Gegenrechnung der „nicht honorierten zusätzlichen Lehre bzw. Mehraufwand für Lehre“ bleibt jedoch offen. Diese hätte auch keine klare Basis, da viele Professorinnen und Professoren bei ihren „Semestermeldungen“ nicht alle Ermäßigungstatbestände aufführen, da sie ohnehin nicht mit einer Möglichkeit zum Ausgleich rechnen.

§ 11 Abs. 1 sollte die Festlegung des Umfangs einer Überschreitung der Lehrverpflichtung allein auf Antrag einer oder eines Lehrenden zulassen. Bei Überschreitung ist die Mehrleistung anzurechnen.

Beispielhaft hierfür sei die Vorschrift in § 3 Abs. 8 LVVO NW angeführt:

*„Ist das nach Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder Studienplänen für das jeweilige Semester vorgesehene Gesamtlehrrangebot in einem Fach erfüllt, können die Lehrenden ihre Lehrverpflichtung mit vorheriger Zustimmung der Dekanin oder des Dekans auch dadurch erfüllen, dass sie ihre individuelle Lehrverpflichtung vorübergehend unterschreiten oder überschreiten und zu einem späteren Zeitpunkt einen Ausgleich herbeiführen, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Unterschreitungen sind insgesamt bis zur Hälfte, Überschreitungen bis zum Doppelten der individuellen Lehrverpflichtung zulässig. Der Ausgleich ist innerhalb der folgenden drei Studienjahre, spätestens jedoch bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses herbeizuführen. Überschreitungen verfallen, soweit ihr Gesamtbetrag das Doppelte der individuellen Lehrverpflichtung übersteigt oder soweit sie nicht bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses ausgeglichen werden. Zur Berücksichtigung eines erhöhten Lehrbedarfs in einem Fach kann die Dekanin oder der Dekan den Lehrenden gegenüber den Ausgleich von Unterschreitungen anordnen.“*

## **§ 12 Fachbereichsdeputat**

Der Hochschullehrerbund stand der Einführung eines Fachbereichsdeputats durch Novellierung des HSchG bisher abwartend gegenüber, da offen war, wie dieses Modell in der Hochschulpraxis eingesetzt werden soll. Mit § 12 „Fachbereichsdeputat“ des vorliegenden Entwurfs der HLehrVO zeigt sich nun, dass die vorgeschlagene Regelung zwar eine sinnvolle Flexibilität ermöglicht, aber auch durchaus zu Lasten einzelner Professorinnen und Professoren gehen kann. Darüber hinaus ist es völlig abwegig, über die Lehrverpflichtung von Professorinnen und Professoren den Fachbereichsrat, also auch Studierende und Mitarbeiter, entscheiden zu lassen.

In der Praxis an den Hochschulen kann die angestrebte Flexibilisierung zudem durch Verabredungen zwischen den Professorinnen, Professoren und der Dekanin/dem Dekan erfolgen. Voraussetzung dafür ist eine in der Praxis umsetzbare Regelung zum Ausgleich der Variationen in der Lehrverpflichtung und der Vorbehalt, dass Festlegungen einer höheren Lehrverpflichtung (18 SWS abzüglich individueller Ermäßigungen) nicht gegen den Willen der oder des Betroffenen erfolgen dürfen.

Trier, den 25. April 2012

Für den Hochschullehrerbund – Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

Der Vorsitzende

Prof. Dr.-Ing. Klaus Zellner

Fachhochschule Trier